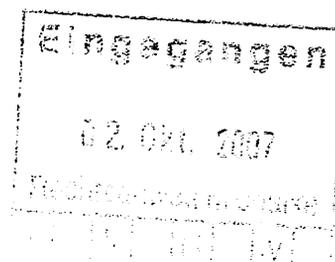


4 A 1233/06.A  
10 K 339/04.A Münster



B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des minderjährigen Kindes
2. des minderjährigen Kindes

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristraße 65,  
48143 Münster, Az.: 607/96,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
Az.: 5076614-246,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger  
Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Feststellung von Abschiebungshindernissen;  
hier: Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 25. September 2007

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. F i s c h e r ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. H e i n r i c h ,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht S t r ö c k e r

auf den Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 17. Februar 2006 zuzulassen,

beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten der Beklagten abgelehnt.

Gründe:

Der auf § 78 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 AsylVfG gestützte Zulassungsantrag hat keinen Erfolg.

1. Die Beklagte möchte zunächst grundsätzlich geklärt wissen (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG), ob in die Demokratische Republik Kongo zurückkehrende Kinder – sei es von Eltern bzw. Verwandten begleitet, sei es unbegleitet – in ihrem Heimatland in eine extreme Gefahrenlage geraten würden.

In dieser allgemeinen Form würde sich die Frage in einem Berufungsverfahren schon nicht stellen. Die Beklagte geht nämlich selbst davon aus, dass die Kläger, die hier in Deutschland zusammen mit dem Bruder bei der Mutter leben, nicht allein oder unbegleitet in die Demokratische Republik Kongo abgeschoben werden. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass bei der Gefahrenprognose im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG im Heimatland ein Aufenthalt in Gemeinschaft mit den Angehörigen zu unterstellen ist, wenn der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Familienangehörigen (Ehegatte oder Kinder) in familiärer Gemeinschaft lebt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. August 1993  
- 9 C 7.93 -, NVwZ 1994, 504.

Die Frage, ob von ihrer Mutter und Geschwistern begleitete Minderjährige bei einer Rückkehr in ihre Heimat in eine extreme Gefahrenlage geraten würden, ist bereits geklärt, soweit dies fallübergreifend möglich ist. Der Senat hat sie in seinem von der Beklagten angeführten Beschluss vom 9. Februar 2006 - 4 A 1057/05.A -, S. 10, für den Regelfall verneint. Zugleich hat er aber darauf hingewiesen, dass besondere

Umstände des Einzelfalles eine andere Bewertung erforderlich machen könnten. Einen solchen Umstand hat das Verwaltungsgericht hier in der HIV-Infektion der Mutter der Kläger gesehen. Ob dies zu Recht geschehen ist, ist für die Frage der Berufungszulassung ohne Belang.

Weiter hält die Beklagte für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob sich allein aus dem Vorliegen einer HIV-Infektion, einer langjährigen Abwesenheit aus Kinshasa und dem Fehlen familiärer Verbindungen im Kongo ergibt, dass für eine heimkehrende Mutter von drei Kindern keine Existenzmöglichkeit in der Demokratischen Republik Kongo besteht.

Auch diese Frage rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung.

Der Senat hat in dem bereits angeführten Beschluss (S. 8 ff.) dargelegt, dass ein langjähriger Auslandsaufenthalt und fehlende familiäre Bindungen in der Demokratischen Republik Kongo noch nicht dazu führen, dass eine extreme Gefahrenlage vorliegt. Eine HIV-Infektion, bei der – nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts – noch nicht geklärt ist, in welchem Stadium sie sich befindet und welche Therapie erforderlich ist, würde im Ergebnis nichts ändern. Dies bedarf nicht erst der Klärung in einem Berufungsverfahren, sondern liegt auf der Hand.

2. Auch die Divergenzrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) greift nicht durch. Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Hilfsbegründung (UA S. 7) unterstellt, dass die Kläger gemeinsam mit ihrer Mutter in die Demokratische Republik Kongo abgeschoben werden. Es hat eine extreme Gefahrenlage für die Kläger letztlich mit der Erwägung bejaht, ihre Mutter könne sich wegen ihrer HIV-Infektion nicht in ausreichendem Maße um ihre Versorgung kümmern. Damit hat das Verwaltungsgericht bei seiner Einschätzung entsprechend dem von der Beklagten zitierten Senatsbeschluss (vgl. dort S. 10) auf einen besonderen Umstand des Einzelfalles abgestellt.

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Gefahr einer Malariaerkrankung rechtfertigen schon deshalb nicht die Zulassung wegen einer Divergenz, weil es sich nicht um entscheidungstragende Erwägungen handelt. Denn das Verwaltungsgericht

hat die extreme Gefahrenlage bereits wegen des Fehlens der erforderlichen Grundversorgung bejaht (UA S. 8 Mitte).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Fischer

Dr. Heinrich

Ströcker